



BEITRAGSORDNUNG DER NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT GEMÄSS § 7 ABS. 2 SATZ 2 DER SATZUNG.

§ 1 GRUNDLAGEN DER BEITRAGSORDNUNG

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Leistungen erhebt die Nahverkehrsgewerkschaft von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag monatlich zu entrichten. Für die Berechnung des Betrages sind geeignete Bescheinigungen vorzulegen, aus der die Eingruppierung des Mitglieds hervorgeht. Änderungen, die sich auf den Betrag auswirken können, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Beitrag wird vom jeweiligen Tabellenentgelt, bzw. vom monatlichen Bruttoeinkommen, erhoben.
2. Auszubildende zahlen einen pauschalen Beitrag von 5,00 Euro. Sobald sie eine Ausbildungsvergütung von mehr als 1000 Euro erhalten, haben sie einen Beitrag entsprechend der Beitragstabellen zu entrichten.

§ 2 BEITRAGSEINZUG

Der Einzug der Beiträge erfolgt zentral durch Lastschriftverfahren durch den geschäftsführenden Vorstand. In Ausnahmefällen kann eine Zahlung auch durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart erfolgen.

In allen Fällen hat das Mitglied die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zu überwachen. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten sind durch das Mitglied zu ersetzen

§ 3 ZAHLUNG DES BEITRAGS

1. Die Mitglieder der Nahverkehrsgewerkschaft sind verpflichtet, den monatlichen Gesamtbeitrag bis zum Ende eines jeden Monats kostenfrei an die Hauptgeschäftsstelle der Nahverkehrsgewerkschaft zu zahlen.
2. Bei später eingehenden Zahlungen wird ab dem 10. eines folgenden Monats rückwirkend zum Monatsbeginn eine Verzinsung der Beitragsschuld ab Fälligkeit mit 8 v. H. vorgenommen.

§ 4 BEITRAGSANTEILE DER REGIONEN UND ORTSGRUPPEN

Die Beitragsanteile für Regionen und Ortsgruppen werden vom Hauptvorstand festgelegt. Die Regionen und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 der Satzung genannten Ziele und Aufgaben verwenden.

§ 5 BEITRAGSKOMPONENTEN

Der Gesamtbeitrag den das Mitglied nach § 6 zu entrichten hat, setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die Anteile sind:

- der Beitrag für die komba gewerkschaft (Bundesorganisation),
- der Beitrag für den dbb,
- der Beitrag für Nahverkehr mobil (NahVG mobil),

Der auf den dbb entfallende Beitragsanteil ist mit der monatlichen Beitragsabrechnung an die komba gewerkschaft abzuführen. Die komba gewerkschaft vereinnahmt den dbb-Beitragsanteil als durchlaufende Position und führt diesen an den dbb ab.

§ 6 BEITRAGSTABELLE

Die Höhe des Beitrags ergibt sich, wie in § 7 Abs. 2 der Satzung beschrieben, aus der nachfolgenden Tabelle:

BEITRAGS-GRUPPE	ENTGELT-SPANNE EURO	BEITRAG PRO MONAT	BEITRAGS-GRUPPE	ENTGELT-SPANNE EURO	BEITRAG PRO MONAT
Azubi		5,00 €	B 16	2501 - 2600	16,00 €
B 1	1001 - 1100	8,00 €	B 17	2601 - 2700	17,00 €
B 2	1101 - 1200	8,50 €	B 18	2701 - 2800	18,00 €
B 3	1201 - 1300	9,00 €	B 19	2801 - 2900	19,00 €
B 4	1301 - 1400	9,50 €	B 20	2901 - 3000	20,00 €
B 5	1401 - 1500	10,00 €	B 21	3001 - 3100	21,00 €
B 6	1501 - 1600	10,50 €	B 22	3101 - 3200	22,00 €
B 7	1601 - 1700	11,00 €	B 23	3201 - 3300	23,00 €
B 8	1701 - 1800	11,50 €	B 24	3301 - 3400	24,00 €
B 9	1801 - 1900	12,00 €	B 25	3401 - 3500	25,00 €
B 10	1901 - 2000	12,50 €	B 26	3501 - 3600	26,00 €
B 11	2001 - 2100	13,00 €	B 27	3601 - 3700	27,00 €
B 12	2101 - 2200	13,50 €	B 28	3701 - 3800	28,00 €
B 13	2201 - 2300	14,00 €	B 29	3801 - 3900	30,00 €
B 14	2301 - 2400	14,50 €	B 30	3901 - 4000	31,00 €
B 15	2401 - 2500	15,00 €			

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2012, in Berlin beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.